

Abfallsatzung

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Oktober 2018)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe
- § 2 Ausschluss von der Einsammlung
- § 3 Einsammlungssysteme
- § 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)
- § 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 8 Abfallgefäße
- § 9 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 10 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachungen
- § 11 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Allgemeine Pflichten
- § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung
- § 14 Gebühren
- § 15 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 16 Verwaltungsgebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 01.07.2017

Änderung am 25.10.2018

Teil I

§ 1
Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrWG) (BGBl. I S 212) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2
Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.
 - b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Main-Kinzig-Kreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
 - c) Elektrogeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), soweit sie nicht gemäß § 5 Bringsystem eingesammelt werden.
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem Zentralen Träger anzudienen. Träger der Sonderabfallentsorgung ist der Main-Kinzig-Kreis.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe
 - b) nativ-organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle)
 - c) sperrige Abfälle
 - d) sperrige Gartenabfälle
- (2) Die in Abs. 1, a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Für die Abfälle nach Abs.1 a) sind auch Behälter in den Nenngrößen von 1.100 l zugelassen.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten Abfälle veranlasst die Stadt in der Regel einmal monatlich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung und des von der Stadt bereitgestellten Infohefts zur Abfallbeseitigung der Stadt Bruchköbel. Die Sperrmüllabfuhr kann von jedem Haushalt viermal jährlich in Anspruch genommen werden, es werden höchstens 3 Kubikmeter pro Abfuhr/Haushalt entsorgt.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten Gartenabfälle veranlasst die Stadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr (2 Termine sind im Abfallkalender zu ersehen) und zwei zusätzliche Termine auf Abruf. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Leerung oder die Mitnahme von Plastiksäcken oder anderen Behältnissen außer Papiersäcken ist ausgeschlossen. Papiersäcke werden gänzlich mitgenommen. Die Abfuhr ersetzt einen Sperrmülltermin. Es werden höchstens zwei Kubikmeter gebündelter, sperriger Gartenabfall und maximal fünf Säcke (Höchstgewicht 25 kg/Sack) pro Grundstück entsorgt.
- (5) Bei Abrufentsorgungen besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Termin.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen
zur Verwertung im Bringsystem

- (1) *(gestrichen)*
- (2) Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben.
- (3) Vom Dualen System Deutschland werden Sammelgefäße für Glas an allgemein zugänglichen Plätzen zur Verfügung gestellt. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in ein Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
 - a) 60 l RM (zugelassen für 1-2 Personen)
 - b) 80 l RM (zugelassen für 3-4 Personen)
 - c) 120 l RM (zugelassen für 5-6 Personen)
 - d) 240 l RM (zugelassen für 7-10 Personen)
 - e) 1.100 l RM (zugelassen ab 11 Personen)
 - f) Müllsäcke
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind und nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) In die Biotonne dürfen keine kompostierbaren Plastiktüten eingegeben werden, welche eine spätere Kompostierung beeinträchtigen könnten.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Einwohnern von Bruchköbel leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gestellt werden. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße ist das Papier einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle vor dem eigenen Grundstück, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen.
Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht oder unter nicht zumutbaren Umständen von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Restmüllgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Restmüllgefäßen nicht untergebracht werden können und sind der Abfuhr beizustellen. Die Müllsäcke sind bei den von der Stadt beauftragten Abgabestellen zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat der Stadt Bruchköbel nach Bedarf, wobei pro Einwohner 24 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Einwohner in diesem Sinne ist jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person.
Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorhanden sein.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung des nativ-organischen Abfalles (insbesondere Küchenabfälle) wird in der Regel pro Grundstück (bis drei Haushalte) jeweils ein

120 l/Gefäß ausgegeben. Für die Entsorgung von Gartenabfällen kann ein zusätzliches Gefäß (120 l oder 240 l) gegen Gebühr (§ 14 Abs. 2 Buchstabe c) beantragt werden.

- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (11) Bei erstmaliger Bereitstellung sowie beim Umtausch der Abfallbehälter sind diese von dem Anschlusspflichtigen bei der Stadtverwaltung (städt. Bauhof) abzuholen bzw. in gereinigtem Zustand dorthin zurückzubringen. Wahlweise können die Abfallbehälter gegen eine Gebühr durch den städt. Bauhof ausgeliefert werden. Die Gebühr beträgt 15,- €. Nicht ordnungsgemäß gereinigte Gefäße können zurückgewiesen werden.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Bürger mitgeteilten Termin vor dem eigenen Grundstück zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem Müllkalender öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt Bruchköbel gibt im Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt Bruchköbel gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG und Abfällen bekannt, die nicht von ihr sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen

Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird.
Damit ausgeschlossen ist auch die Anlieferung von Gartenabfall am Wertstoffhof und die Inanspruchnahme zusätzlicher Entsorgungstermine für die Abholung von Gartenabfall. Die Ausnahme wird auf drei Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Bruchköbel mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Bruchköbel ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt Bruchköbel sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt wird. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Bruchköbel Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden bei Zuteilung folgender Gefäße erhoben:

a)	mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung:	
	60 Liter	8,65 € / Monat
	80 Liter	11,50 € / Monat
	120 Liter	17,25 € / Monat
	240 Liter	34,50 € / Monat
	1.100 Liter	158,10 € / Monat
b)	bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung:	
	60 Liter	4,65 € / Monat
	80 Liter	6,20 € / Monat
	120 Liter	9,30 € / Monat
	240 Liter	18,60 € / Monat
	1.100 Liter	85,05 € / Monat

Die Abfallgebühr enthält pro Jahr je 13 Entleerungen der Restmülltonne und der Papiertonne und 36 Entleerungen der Biotonne (bei Teilnahme).

c)	zusätzliche Biotonne	
	120 Liter	6,85 € / Monat
	240 Liter	13,70 € / Monat

Die Gebühr enthält 36 Entleerungen pro Jahr. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 12 Monate.

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 2,60 € für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c) bis d) abgegolten.
- (5) Bei Anlieferung von Abfällen einschließlich Grünabfällen zum Wertstoffhof (Bringsystem) werden keine Gebühren erhoben.

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt Bruchköbel erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gern. § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr.
Diese beträgt

- bei erstmaliger Antragstellung	20,45 €
- bei beantragter Verlängerung	10,23 € (die Verlängerung beträgt 3 Jahre)
- (2) Gebührenpflichtig ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer gemäß § 11 Abs. 1. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 - c) entgegen § 7 Abfälle die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt Bruchköbel nicht unverzüglich mitteilt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - h) entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - i) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt Bruchköbel den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bruchköbel.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2000 in der 9. Änderungsfassung vom 01.01.2016 außer Kraft.